



Vorlagenummer: 1260/2024
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung)

Datum: 29.11.2024
Freigabe durch: Erik O. Schulz (Oberbürgermeister), Dr. André Erpenbach (Beigeordneter)
Federführung: FB32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Beteiligt: FB20 - Finanzen und Controlling
FB30 - Rechtsamt

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	20.02.2025	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.02.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der 3. Nachtrag zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) wird beschlossen, wie er als Anlage Gegenstand der Verwaltungsvorlage ist (DS 1260/2024).

Der Rat der Stadt Hagen nimmt die Gebührenberechnung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung hat zwei inhaltliche Erweiterungen in der o. g. Satzung vorgenommen und im Zuge dieser Änderung die Straßen-Zonen anschaulicher dargestellt und die einzelnen Gebührentarife moderat angepasst.

Zum einen soll eine neu eingeführte Sondernutzungserlaubnis für Groß- und Schwertransporte mit einer entsprechenden Gebühr eingeführt werden. Da die Abmessungen und oder das Gewicht bei Groß- und Schwertransporten die zulässigen Maße der Straßenverkehrsordnung überschreiten, stellt deren Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen eine Sondernutzung dar, für die entsprechende Gebühren erhoben werden. Zum anderen wird die Aufstellung von Altkleidercontainern per Sondernutzungserlaubnis geregelt. Die Notwendigkeit ergibt sich aus einem neu erstellten Konzept im Umgang mit Altkleidercontainern, hier federführend durch das Hagener Umweltamt. Ausschlaggebend für die Berechnung der Gebühren sind hier die Quadratmeter der genutzten Fläche. Außerdem wird hier, wie bei den anderen Sammelcontainern auch, auf eine Zoneneinteilung verzichtet.



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	0220	Bezeichnung:	Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste & Personenstandswesen			
Auftrag:	1.02.20.03	Bezeichnung:	Verkehrsrecht			
Kostenstelle:		Bezeichnung:				
Kostenart:	432100	Bezeichnung:	Benutzungsgebühren & ähnliche Entgelte			
	5nnnnn	Bezeichnung:				
	Kostenart	2024	2025	2026	2027	2028
Ertrag (-)	432100		300.000	300.000	300.000	300.000
Aufwand (+)	5nnnnn					
Eigenanteil						

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

1.3 Auswirkungen auf den Haushaltssicherungsplan in Euro

Maßnahmen-Nr.:	24_32.002					
Kompensation Erläuterung:						
Kompensation HSP (Betrag):						
Auftrag:						
Kostenstelle:						
Kostenart:	4/5nnnnn					
	Kostenart	2024	2025	2026	2027	2028
Verschlechterung (-) / Verbesserung (+)	432100		300.000	300.000	300.000	300.000

2. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

Anlage/n

1 - Gebührentarif alt bis 2024 (öffentlich)

2 - Gebührenkalkulation Schwerlast 2025 (öffentlich)

3 - Sondernutzungssatzung 2025 (öffentlich)

4 - Gebührentarif NEU 2025 (öffentlich)

5 - Straßenverzeichnis neu 2025 (öffentlich)

Gebührentarif

zu § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 08.06.1998, in der Fassung des II. Nachtrages vom 18.12.2013

Tarif		Bemessungs-	Gebühren-	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
Nr.	Art der Sondernutzung	grundlage	zeiteinheit	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
1.	Anbieten von Waren und Leistungen						
1.1	Bewegliche Verkaufseinrichtungen (Verkaufsstände, Verkaufswagen u.ä.)	je angef. m ²	Tag	7,43 €	3,71 €	1,49 €	0,89 €
1.2	Bewegliche Verkaufseinrichtungen für die Zeit von bei Umbaumaßnahmen der Geschäftsräume	je angef. m ²	Tag	5,94 €	2,97 €	1,19 €	0,71 €
1.3	Warenauslagen an der Stätte der Leistung	je angef. m ²	Jahr	178,20 €	89,10 €	35,64 €	21,38 €
1.4	Tische und Sitzgelegenheiten gewerblicher Art (z.B. Außengastronomie/Straßencafe)	je angef. m ²	Monat	5,20 €	2,60 €	1,04 €	0,62 €
	Pauschalgebühr für die Zeit vom 01.04. - 31.10. eines Jahres	je angef. m ²	Pauschalgebühr	32,74 €	16,37 €	6,55 €	3,93 €
1.5	Verkaufseinrichtungen gewerblicher Art (z.B. Schankeinrichtungen in Verbindung mit dem Betrieb einer Außengastronomie / eines Straßencafes)	je angef. m ²	Monat	111,38 €	55,69 €	22,28 €	13,37 €
	Pauschalgebühr für die Zeit vom 01.04. - 31.10. eines Jahres	je angef. m ²	Pauschalgebühr	701,66 €	350,83 €	140,33 €	84,20 €
1.6	Schaukästen, bewegliche Vitrinen an der Stätte der Leistung	je angef. m ²	Jahr	237,60 €	118,80 €	47,52 €	28,51 €
1.7	Demonstration handwerklicher oder künstl. Tätigkeit mit Verkauf	je angef. m ²	Tag	5,20 €	2,60 €	1,04 €	0,62 €
1.8	Verkauf von Weihnachtsbäumen und Grabschmuck zu Totengedenktagen	je angef. m ²	Tag	2,08 €	1,04 €	0,42 €	0,25 €
2.	Anlagen und Einrichtungen						
2.1	Kommerzielle Informations- und Werbeeinrichtungen (z.B. Informationsstände, - busse)	je angef. m ²	Tag	6,68 €	3,34 €	1,34 €	0,80 €
2.2	Kommerzielle Werbeschilder an der Stätte der Leistung (z.B. Dreiecktafeln, Werbereiter)	je Stück	Monat	10,40 €	5,20 €	2,08 €	1,25 €
2.3	Fahrradständer mit Werbung an der Stätte der Leistung	je Stück	Jahr	71,28 €	35,64 €	14,26 €	8,55 €
2.4	Mobile Werbeträger (z.B. Pylonen) für zeitlich begrenzte kommerzielle Veranstaltungen	je Stück	Tag	1,19 €	0,59 €	0,24 €	0,14 €
2.5	Immobile großflächige Werbeanlagen (z.B. Litfasssäulen, Plakattafeln), die im Straßenraum stehen	je Stück	Jahr	1.229,58 €	614,79 €	245,92 €	147,55 €
2.6	City-Light-Board-Anlagen	je Stück	Jahr	1.354,32 €	677,16 €	270,86 €	162,52 €
2.7	Uhrenanlagen ohne Werbung	je Stück	Jahr	380,16 €	190,08 €	76,03 €	45,62 €
2.8	Uhrenanlagen mit Werbung	je Stück	Jahr	665,28 €	332,64 €	133,06 €	79,83 €
2.9	Informationsanlagen mit Stadtplan	je Stück	Jahr	142,56 €	71,28 €	28,51 €	17,11 €

Tarif		Bemessungs-	Gebühren-	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
Nr.	Art der Sondernutzung	grundlage	zeiteinheit	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
2.10	Stadtinformationsanlagen	je Stück	Jahr	1.015,74 €	507,87 €	203,15 €	121,89 €
2.11	Kommerzielle Kinderspielgeräte	je Stück	Jahr	106,92 €	53,46 €	21,38 €	12,83 €
2.12	Schaustellereinrichtungen aus Anlass von privaten Festen	je angef. m ²	Tag	7,43 €	3,71 €	1,49 €	0,89 €
2.13	Masten u.a. Einrichtungen bei Genehmigung	je Stück	einmalig	178,20 €	89,10 €	35,64 €	21,38 €
2.14	Hinweisschilder ohne Werbung	je Stück	Jahr	148,50 €	74,25 €	29,70 €	17,82 €
	Hinweisschilder mit Werbung	je Stück	Jahr	237,60 €	118,80 €	47,52 €	28,51 €
2.15	Wartehallen der öffentlichen Verkehrsbetriebe mit Werbung	je Stück	Monat	74,25 €	37,13 €	14,85 €	8,91 €
2.16	Fahrplantaufen der öffentlichen Verkehrsbetriebe mit Werbung	je Stück	Monat	14,85 €	7,43 €	2,97 €	1,78 €
3.	Baustelleneinrichtungen Gerüste, Bau- und Schuttcontainer, Bauzäune, Baubuden, Bauwagen, Maschinen, Baustofflagerungen, Baustellenzufahrten u.ä.						
3.1	bei Ausfall von Parkgebühren (bis 6 Monate)	je angef. m ² ab 4. Tag	Monat	9,65 €	4,83 €	1,93 €	1,16 €
	bei Ausfall von Parkgebühren (ab dem 7. Monat)	je angef. m ²	Monat	11,58 €	5,79 €	2,32 €	1,39 €
3.2	in sonstigen Fällen : Gehweg u.ä. (bis 6 Monate)	je angef. m ² ab 4. Tag	Monat	7,43 €	3,71 €	1,49 €	0,89 €
	in sonstigen Fällen: Gehweg u.ä. (ab dem 7. Monat)	je angef. m ²	Monat	8,91 €	4,46 €	1,78 €	1,07 €
3.2	in sonstigen Fällen Fahrbahn, Parkstreifen, Parkplatz (bis 6 M.)	je angef. m ² ab 4. Tag	Monat	8,17 €	4,08 €	1,63 €	0,98 €
	in sonstigen Fällen Fahrbahn, Parkstreifen, Parkplatz (ab 7. M.)	je angef. m ²	Monat	9,80 €	4,90 €	1,96 €	1,18 €
4.	Sammelcontainer	je angef. m ²	Monat	41,58 €	20,79 €	8,32 €	4,99 €
5.	Werbeveranstaltungen	je Veranstaltung	Tag	7,43 €	3,71 €	1,49 €	0,89 €
6	Sonstige Sondernutzungen						
6.1	Großveranstaltungen (z.B. Weihnachtsmarkt, Kunst- und Trödelmärkte, Autosalon, Kirmessen, Jahrmärkte)	je angef. m ²	Tag	0,36 €	0,18 €	0,07 €	0,04 €
6.2	Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten bei Genehmigung		einmalig				135,43 €
6.3	Für nicht aufgeführte Sondernutzungen wird die Gebühr aufgrund einer gesonderten Gebührenbedarfsermittlung im Einzelfall festgesetzt. Dabei ist von der Basisgebühr von 0,99 € auszugehen.						

Gebührenkalkulation für Hagen

		Einwirkung auf die Straße		Einwirkung auf den Gemeingebrauch		wirtschaftliches Interesse des Antragstellers 1 - 100		öffentliches Interesse in % 1 - 100		Wert je m ² = Punktzahl : 30 * Basiszahl 0,88 €		Tagessgebühr = m ² -Wert * durchschnittliche FahrzeuggroÙe 57		Jahresgebühr für Dauererlaubnis = Tagesgebühr 12											
GroÙraum- und Schwerlasttransporte																									
Übermäßige Benutzung einer StraÙe § 29 StVO																									
Einzelerlaubnis für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht, die nach § 34 StVZO (Achslast und und Gesamtgewicht) zulässigen Grenzen überschreitet																									
Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge bis 60 t																									
50	20	100	10	10	10	10	10	10	17	0,50 €	28,57 €														
75	75	100	10	10	10	10	10	10	25	0,74 €	42,02 €														
100	100	100	10	10	10	10	10	10	30	0,88 €	50,42 €														
Dauererlaubnis für o.g. Fahrzeugtypen																									
bis 60 t	50	20	100	10	10	10	10	10	17	0,50 €	342,86 €, gerundet: 340,-														
bis 80 t	75	75	100	10	10	10	10	10	25	0,74 €	504,21 €, gerundet: 500,-														
ab 80 t	100	100	100	10	10	10	10	10	30	0,88 €	605,06 €, gerundet: 600,-														
Fahrzeuge, dessen Abmessungen, die nach § 32 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten (übergroÙe Fahrzeuge bis 40 t)																									
Einzelerlaubnis																									
0	50	100	10	10	10	10	10	10	15	0,44 €	25,21 €														
0	50	100	10	10	10	10	10	10	15	0,44 €															
Dauererlaubnis																									
0	50	100	10	10	10	10	10	10	15	0,44 €	302,53 €, gerundet: 300,-														
Einzelerlaubnis für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht und deren Abmessungen, die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreitet																									
übergroÙe Fahrzeuge bis 60 t																									
50	20	100	10	10	10	10	10	10	17	0,50 €	53,78 €														
75	75	100	10	10	10	10	10	10	25	0,74 €	67,23 €														
100	100	100	10	10	10	10	10	10	30	0,88 €	75,63 €														
Dauererlaubnis für oben genannte Fahrzeugtypen																									
übergroÙe Fahrzeuge bis 60 t	50	20	100	10	10	10	10	10	0	0,00 €	645,39 €, gerundet: 650,-														
übergroÙe Fahrzeuge bis 80 t	75	75	100	10	10	10	10	10	25	0,74 €	805,74 €, gerundet: 810,-														
übergroÙe Fahrzeuge ab 80 t	100	100	100	10	10	10	10	10	30	0,88 €	907,58 €, gerundet: 910,-														

Anlage 1

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen vom 08.06.1998 in der Fassung des II. Nachtrags vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S.1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1184) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBI. I Nr. 409), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW.S.155) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S.444), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am (_____) folgenden III. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 08.06.1998 beschlossen:

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Hagen. Zu den Straßen zählen auch gewidmete Wege, Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Benutzung von Straßen im Sinne des Abs. 1 zu Zwecken der öffentlichen Wochenmärkte. Hierzu gelten die besonderen ortsrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen an den Straßen im Sinne von § 1 der Erlaubnis durch die Stadt. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der Gebrauch der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrWG NW, § 8 Abs. 1 FStrG). Soweit Gehwege betroffen sind, soll der für den Fußgängerverkehr verbleibende Bereich in der Regel mindestens 1,50 m betragen.
- (3) Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zu benutzen (§ 14 Abs. 1 StrWG NW, § 7 Abs. 1 FStrG).

(4) Die Verpflichtung, für Sondernutzungen eine Erlaubnis zu beantragen, wird durch die Erteilung anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen (z.B. Baugenehmigung) nicht berührt.

§ 3 - Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebräuch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebräuch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch, § 14 a StrWG NW bzw. § 8 a FStrG).

§ 4 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, Gebäudesockel, Gesimse, Auskragungen, Erker, Balkone, Eingangsstufen, Vordächer, Fensterbänke, Kellerlichtschächte und ähnliche Schächte sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand.
- b) Warenauslagen und Fahrradständer ohne Werbung, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden. Diese dürfen nur eine Höhe von maximal 1,50 m haben und höchstens 0,50 m in den Gehweg, gerechnet von der Grundstücks-/Gebäudefläche, hineinragen.
- c) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten sowie das Aufstellen von Altären, Fahnenmasten, Tribünen u.ä. für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit sowie des öffentlichen Baurechts dies erfordern.

(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen des StrWG NW und des FStrG in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend.

(4) Bei Sondernutzungen nach Abs. 1 gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 5 - Beschränkt erlaubnisfähige und unzulässige Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen (z.B. Werbereiter, Dreiecktafeln, sogenannte Kundenstopper) und Warenauslagen wird erteilt, soweit diese höchstens 1,00 m, gemessen von der Grundstücks-/Gebäudefläche, in die öffentliche Straße bzw. in den Gehweg hineinragen. Diese dürfen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und eine Höhe von maximal 1,50 m haben. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis für Verkaufseinrichtungen aller Art und Werbeveranstaltungen wird grundsätzlich nur bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen erteilt, und zwar:

1. Verkaufseinrichtungen

- a) im Rahmen von größeren Veranstaltungen wie z.B. Schützenfesten, Kirmessen, Jahrmarkten, Weihnachtsmärkten, Sommer- und Straßenfesten, Kunst- und Trödelmärkten ausschließlich dem Veranstalter;
- b) deren Erlöse kirchlichen, mildtätigen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen;
- c) auf Grund von Umbaumaßnahmen an Ladenlokalen (ersatzweiser Verkauf im Nahbereich des Geschäftes für die Dauer der Maßnahme höchstens bis zur Breite der jeweiligen Ladenfront);
- d) anlässlich von Geschäftseröffnungen oder -jubiläen (höchstens bis zur Breite der jeweiligen Ladenfront für maximal 1 Woche);
- e) zum Zwecke des Betriebes einer Außengastronomie/eines Straßencafés bei Schank- und/oder Speisewirtschaft
- f) zum Zwecke des Verkaufes von Weihnachtsbäumen und Grabschmuck zu Totengedenktagen.

2. Werbeveranstaltungen,

sofern keine Verträge vorbereitet oder abgeschlossen werden.

(3) Ambulanter Straßenhandel ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Das gilt auch für das Aufstellen oder Umherfahren von Verkaufswagen und das Betreiben von Verkaufseinrichtungen aller Art.

§ 6 – Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
 - b) Wahlsichtwerbung darf an Lichtmasten angebracht werden. Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 - Sonstige Straßenbenutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen und die Berechnung des Entgeltes richten sich nach Bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt (z.B. im Luftraum im Regelfall in einer Höhe ab 4,50 m über dem Straßenkörper, unterirdische Leitungen). Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs.1 StrWG NW, § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 8 - Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Textbeschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen, so dass der beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

(2) Ist durch die Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung zu befürchten, so soll der Antrag Vorschläge darüber enthalten, wie dies vermieden werden kann.

(3) Soweit die werbemäßige Nutzung der Straßen durch Werbenutzungsvertrag auf Dritte übertragen ist, kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bis zum Abschluss eines Werbevertrages zwischen dem Antragsteller und dem Dritten zurückgestellt werden. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Stadt demjenigen, auf den die werbemäßige Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen übertragen worden ist, die Sondernutzungserlaubnis.

§ 9 - Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird vorbehaltlich der Rechte Dritter auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar. Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies insbesondere für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) In der Erlaubnis werden Art und Umfang der Sondernutzung festgelegt. Die Sondernutzung darf erst nach Erlaubniserteilung ausgeübt werden.

(3) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so ist dies vom Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt anzugeben.

(4) Die Vorschriften insbesondere des Ordnungsbehördenrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen (Gebietsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 10 - Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Zoneneinteilung des Gebührentarifs ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, welches ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist. Für nicht aufgeführte Sondernutzungen wird die gebühr aufgrund einer gesonderten Gebührenbedarfsermittlung im Einzelfall festgesetzt.

- (2) Bei unerlaubten Sondernutzungen werden die Gebühren ebenfalls nach dem Gebührentarif dieser Satzung berechnet.
- (3) Die Gebühr wird für den Zeitraum vom Entstehen der Gebührenpflicht (§ 12 Abs. 1) bis zur Wiedereinräumung des uneingeschränkten Gemeingebräuches erhoben.
- (4) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit oder die nach § 4 Abs. 1 bestehende Erlaubnisfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben, bleibt unberührt. In den Fällen des § 13 (Gebührenverzicht) wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 11 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer sowie derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 - Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind zu dem in der Erlaubnis oder im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig.
- (3) Soweit nach dem Gebührentarif eine Jahresgebühr erhoben wird, werden Bruchteile eines Jahres nach Monaten berechnet. Die Gebühr beträgt 1/12 der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat.

§ 13 - Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zu politischen Zwecken sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Gebührenfrei sind im Übrigen Sondernutzungen, wenn von einer Körperschaft gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung verfolgt werden. Ein gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes ist vorzulegen.

§ 14 - Haftung

Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt den in § 11 genannten Personen. Sie haften für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und haben die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

§ 15 - Beendigung der Sondernutzung

Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind von den in § 11 genannten Personen innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung richtet sich nach § 59 StrWG NW bzw. § 23 FStrG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

§ 17 - Übergangsbestimmungen

(1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die Gebühren nach dem Tarif dieser Satzung nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten die Gebühren des neuen Tarifs.

(2) Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erstmals erlaubnis- und gebührenpflichtig werden, tritt die Erlaubnis- und Gebührenpflicht 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung ein.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Anlagen:

- Gebührentarif
- Straßenverzeichnis
- Gebührenkalkulation LKW

Gebührentarif

zu § 12 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 08.06.1998 in der Fassung des III. Nachtrages vom _____

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebührenzeitseinheit	Gebühr € Zone I	Gebühr € Zone II	Gebühr € Zone III
1.	Anbieten von Waren und Leistungen					
1.1	Bewegliche Verkaufseinrichtungen (Verkaufsstände, Verkaufswagen, u.ä.)	je angef. m ²	Tag	10,00	6,00	3,00
1.2	Bewegliche Verkaufseinrichtungen für die Zeit von Umbaumaßnahmen der Geschäftsräume	je angef. m ²	Tag	8,00	5,00	2,00
1.3	Warenauslagen an der Stätte der Leistung	je angef. m ²	Jahr	200,00	100,00	50,00
1.4	Tische und Sitzgelegenheiten gewerblicher Art (z.B. Außengastronomie/ Straßencafé) Pauschalgebühr für die Zeit vom 01.04. - 31.10. eines Jahres	je angef. m ²	Monat	6,50	3,50	1,50
				40,00	20,00	10,00
1.5	Verkaufseinrichtungen gewerblicher Art (z.B. Schankeinrichtungen in Verbindung mit dem Betrieb einer Außengastronomie/ eines Straßencafés)	je angef. m ²	Tag	40,00	20,00	10,00
1.6	Schaukästen, bewegliche Vitrinen an der Stätte der Leistung	je angef. m ²	Jahr	250,00	150,00	70,00
1.7	Demonstration handwerklicher oder künstlerischer Tätigkeiten mit Verkauf	je angef. m ²	Tag	10,00	7,00	3,00
1.8	Verkauf von Weihnachtsbäumen und von Grabschmuck zu Totengedenktagen	je angef. m ²	Tag	5,00	3,00	1,00
2.	Anlagen und Einrichtungen					
2.1	Kommerzielle Informations- und Werbeeinrichtungen (z.B. Informationsstände)	je angef. m ²	Tag	10,00	7,00	3,00
2.2	Kommerzielle Werbeschilder (z.B. Dreiecktafeln, Werbereiter) an der Stätte der Leistung	je Stück	Monat	15,00	8,00	4,00
2.3	Fahrradständer mit Werbung an der Stätte der Leistung	je Stück	Jahr	90,00	70,00	35,00
2.4	Mobile Werbeträger (z.B. Pylonen) für zeitlich begrenzte kommerzielle Veranstaltungen	je Stück	Tag	3,00	2,00	1,00
2.5	Kommerzielle Kinderspielgeräte	je Stück	Jahr	120,00	70,00	40,00
2.6	Schaustellereinrichtungen aus Anlass von privaten Festen	je angef. m ²	Tag	10,00	7,00	3,00
3	Baumaßnahmen, Baustelleneinrichtungen					
3.1	Gerüste, Bau- und Schuttcontainer, Bauzäune, Baubuden, Bauwagen, Maschinen, Baustofflagerungen, Baustellenzufahrten u.ä.	je angef. m ²	Tag	0,10	0,10	0,10
3.2	bei Ausfall von Parkgebühren	je angef. m ²	Monat	15,00	7,00	3,00
3.3	In sonstigen Fällen z.B. Gehweg, Fahrbahn, Parkstreifen, Parkplatz u.ä.	je angef. m ²	Monat	15,00	7,00	3,00
4.	Sammelcontainer	je angef. m ²	Monat	10,00	10,00	10,00
5.	Werbeveranstaltungen	je Veranstaltung	Tag	15,00	7,00	3,00
6.	Sonstige Sondernutzungen					
6.1	Großveranstaltungen (z.B. Weihnachtsmarkt, Kunst- und Trödemarkt, Autosalon, Kirmessen, Jahrmärkte)	je angef. m ²	Tag	0,45	0,30	0,15
6.2	Für nicht aufgeführte Sondernutzungen wird die Gebühr aufgrund einer gesonderten Gebührenbedarfsermittlung im Einzelfall festgesetzt					

7.	Großraum- und Schwerlasttransporte	Tagesgebühr Einzeleraubnis	Jahresgebühr Dauererlaubnis
7.1	Überschreitung Gesamtgewicht (§ 34 StVZO)		
	Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge bis 60 t	28,57	342,68
	Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge bis 80 t	42,02	504,21
	Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge ab 80 t	50,42	605,06
7.2	Fahrzeuge, dessen Abmessungen, die gem. § 32 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten (übergroße Fahrzeuge bis 40 t)	25,21	302,53
7.3	Überschreitung Gesamtgewicht und Abmessungen (§§ 32, 34 StVZO)		
	Übergroße Fahrzeuge bis 60 t	53,78	645,39
	Übergroße Fahrzeuge bis 80 t	67,23	806,74
	Übergroße Fahrzeuge ab 80 t	75,63	907,58

Straßenverzeichnis

zu § 12 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 08.06.1998 in der Fassung des III. Nachtrages vom (neues Datum)

Für die Berechnung der Gebühren wird das Stadtgebiet in drei Zonen eingeteilt. Den Zonen werden folgende Bereiche zugeordnet:

Zone I

Adolf-Nassau-Platz, Bahnhofstraße -soweit diese als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Berliner Platz, Dahlenkampstraße -soweit diese Straße als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Elberfelder Straße -soweit diese als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Friedrich-Ebert-Platz, Goldbergstraße -soweit diese als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Hohenzollernstraße, Kampstraße von Hochstraße bis Friedrich-Ebert-Platz, Körnerstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis zum SparkassenKarree, Marienstraße, Marktplatz Springe einschließlich Johanniskirchplatz, Marktplatz Boele, Marktplatz Emst, Marktplatz Haspe, Marktplatz Helfe, Marktplatz Vorhalle, Marktplatz Wehringhausen (Wilhelmsplatz), Mittelstraße, Rathausstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis Holzmüllerstraße, Spinngasse, Theaterplatz, Volkspark -soweit dieser zur Verfügung steht-, Fußgängerzonen in den Stadtteilzentren (Haspe: Voerde Straße, von Berliner Straße bis Leimstraße; Fußgängerzone Hohenlimburg incl. Gausstraße)

Zone II

Am Hauptbahnhof, Badstraße von Körnerstraße bis Holzmüllerstraße, Bergischer Ring/Märkischer Ring von Hochstraße bis zur Volme, Berliner Straße von Heilig-Geist-Straße bis Voerde Straße, Dahlenkampstraße -soweit diese nicht als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Elberfelder Straße -soweit diese nicht als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Frankfurter Straße von Schulstraße bis Hochstraße sowie vom Bergischen Ring bis Schulstraße, Goldbergstraße -soweit diese nicht als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Graf-von-Galen-Ring, Hochstraße, Holzmüllerstraße, Hüttenplatz, Kampstraße von Hochstraße bis Bergstraße, Karl-Marx-Straße, Kölner Straße von Voerde Straße bis Kurt-Schumacher-Ring, Lange Straße von Christian-Rohlfs-Straße bis Bachstraße, Möllerstraße von Esserstraße bis Lindenbergstraße, Mühlenstraße, Neumarktstraße von Elberfelder Straße bis Bahnhofstraße, Parkplatz hinter der Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg, Potthofstraße von Rathausstraße bis Dahlenkampstraße, Schwerter Straße von Osthofstraße bis Hagener Straße, Sparkassen-Karree, Tillmannstraße von Berliner Straße bis Swolinskystraße, Vollbrinkstraße.

Zone III

Alle Straßen bzw. Straßenabschnitte und Plätze, die nicht den Zonen I - II zugeordnet sind.